

G. Bienen

R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber und verantw. Redakteur: 3c
Karl H o n a y

Wien, am Samstag, den 25. Jänner 1930

Zweite Ausgabe

Die Grundgebühren der städtischen Elektrizitätswerke. Bekanntlich heben die Wiener städtischen Elektrizitätswerke vom 1. Jänner d. J. eine Grundgebühr ein, wie sie in anderen Städten Oesterreichs und der benachbarten Länder schon längst eingeführt ist. Diese Gebühr wurde in Wien in der Inflationszeit aufgelassen. Die Grundgebühr ist eine Vergütung für die laufenden Kosten, wie zum Beispiel für die Bereitstellung der erforderlichen Anlagen, für die Beistellung und Instandhaltung des Zählers und so weiter, die den Elektrizitätswerken bei jedem Stromabnehmer, einerlei ob er viel oder wenig Strom verbraucht, erwachsen. Die Bemessung der neuen Grundgebühren hat sich bei der überwiegenden Anzahl aller Fälle klaglos abgewickelt, weil in der Regel der Stromverbrauch und der Messbereich des Zählers in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Von den rund 630.000 Konsumenten hat ein verhältnismässig geringer Prozentsatz Einspruch gegen die Höhe der vorgeschriebenen Grundgebühr erhoben. In den meisten dieser Fälle ist der Messbereich des Zählers grösser als der Anschlusswert der Anlage. Das ist darauf zurückzuführen, dass in den früheren Jahren die Grösse des Zählers für den Stromabnehmer keine Rolle spielte. Solange eine Grundgebühr nicht bestand, lag keine Veranlassung vor, die Uebereinstimmung zwischen der Zählergrösse und dem tatsächlichen Anschlusswert der Anlagen zu überprüfen. Jetzt wird in allen Fällen, in denen die Elektrizitätswerke von einem im Vergleich zum Anschlusswert zu grossen Zähler erfahren, die Grundgebühr nicht nach dem Messbereich des Zählers, sondern nach dem Anschlusswert berechnet. Oft ist dies schon durch Einsichtnahme in die vorhandenen Vermerkungen möglich; die Prüfung des Anschlusswertes der Anlage und damit auch die andgiltige Festsetzung der Grundgebühr ohne Rücksicht auf die Grösse des vorhandenen Zählers finden erst später statt. Die Auswechslung der Zähler selbst gegen kleinere erfolgt entsprechend dem Bedarf an grösseren Zählern. Bei einem der Grösse der Anlage angemessenen Strombezug bedeutet die Grundgebühr nur eine verhältnismässig geringe Verteuerung der Stromkosten. Nur bei geringen Verbrauch von Strom und bei hohem Anschlusswert der Installation tritt sie im Vergleich zum reinen Stromentgelt naturgemäss mehr hervor. Es kann aber in diesem Falle die Grundgebühr nicht herabgesetzt werden, weil sie auch den Zweck hat, den Elektrizitätswerken die Unkosten zu decken, die ihnen durch die Bereitstellung der Stromlieferung auch für wenig ausgenützte Anlagen erwachsen.

Eine "Peter Altenberg-Gasse" in Wien. Der Gemeinderatsausschuss für allgemeine Verwaltung hat kürzlich beschlossen, die neue vom Sommerhaidenweg abzweigende Gasse in Währing "Peter Altenberg-Gasse" zu benennen. Peter Altenberg, 1859-1919, war ein Wiener Dichter.